

**Ortsstatut
der
Verwaltungsstelle
Kiel
für die Wahlperiode
2008 -2011**

0.	Präambel	1
1.	Name und Sitz der Verwaltungsstelle	4
2.	Organisationsbereich der Verwaltungsstelle	4
2.1	Kartographische Grenzen der Verwaltungsstelle	5
3.	Delegiertenversammlung	5
3.1	Zusammensetzung der Delegiertenversammlung	5
3.2	Wahlbezirke	6
3.2.1	Einteilung	6
3.2.2	Nachwahlen von Delegierten	6
3.3	Wahlen	6
3.3.1	Grundsätze	6
3.3.2	Schriftliche Stimmabgabe	7
3.3.3	Fristen und Formen	7
3.3.4	Protokoll	8
3.4	Amtsdauer der Delegierten	8
3.5	Aufgaben der Delegiertenversammlung	8
3.6	Sitzungen der Delegiertenversammlung	9
3.7	Außerordentliche Delegiertenversammlung	9
3.8	Beschlüsse und Abstimmungen	10
3.9	Entzug des Mandats	10
4.	Ortsvorstand	11
4.1	Zusammensetzung	11
4.2	Geschäftsführung	11
4.3	Wahl des Ortsvorstandes	12
4.4	Aufgaben des Ortsvorstandes	13
4.5	Einspruchsrecht bei kostenrelevanten Beschlüssen	13
4.6	Sitzungen des Ortsvorstandes	13
4.7	Revision	14
4.8	Mandatsdauer der Ortsvorstandsmitglieder	14
4.9	Entzug des Mandats	15

5.	Personal	15
5.1	Anstellungen	15
5.2	Kündigungen	15
6.	In-Kraft-Treten des Ortsstatuts	16
	Anlage 1 - Kartenskizze	17
	Anlage 2 - Geschäftsordnung für Gewerkschaftsversammlungen	18
	Anlage 3 - Wahlordnung für Gewerkschaftsversammlungen	20
	Anlage 4 - Beschluss über die Einzelausgaben der Geschäftsführung	23
	Anlage 5 - Kooperationsvertrag	25

0. Präambel

Satzung der IG Metall § 14 Ziffer 1 Absatz 2 Verwaltungsstellen und Ortsvorstände

„Der Vorstand kann Kooperationen zwischen benachbarten Verwaltungsstellen fördern sowie nach vorhergehender Beratung mit den in Betracht kommenden Bezirksleitungen, Ortsvorständen und Delegiertenversammlungen bestehende Verwaltungsstellen aufheben und neu gliedern, wenn sich die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit ergibt.“

Auf Grundlage dieser Satzungsbestimmungen haben die Verwaltungsstellen Kiel und Neumünster nach Zustimmung der Ortsvorstände und der Delegiertenversammlungen einen Kooperationsvertrag geschlossen. Dies hat Auswirkungen auf das nachfolgende Ortsstatut. Die Ergänzungen betreffen die Ziffern 3.5 m, 3.6 4.2, 4.6.

1. Name und Sitz der Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsstelle führt den Namen

IG Metall Verwaltungsstelle Kiel

Sie hat ihren Sitz in

24103 Kiel

Legienstraße 22-24

2. Organisationsbereich der Verwaltungsstelle

§ 14 Ziffer 1 der IG Metall-Satzung legt fest:

"Für vom Vorstand abgegrenzte und festgelegte Bereiche werden Verwaltungsstellen errichtet. In einer Stadt soll nur eine Verwaltungsstelle bestehen.

Der Vorstand kann Kooperationen zwischen benachbarten Verwaltungsstellen fördern sowie nach vorhergehender Beratung mit den in Betracht kommenden Bezirksleitungen, Ortsvorständen und Delegiertenversammlungen bestehende Verwaltungsstellen aufheben und neu gliedern, wenn sich die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit ergibt.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes zur Aufhebung und Neugliederung von Verwaltungsstellen kann eine der betroffenen Delegiertenversammlungen innerhalb von vier Wochen Einspruch beim Beirat einlegen. Den beteiligten Verwaltungsstellen ist in der Beiratssitzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beirat entscheidet endgültig.“

2.1 Kartographische Grenzen der Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsstelle umfasst das Gebiet der in der [Anlage 1](#) aufgeführten Gemeinden. Dieses Gemeindeverzeichnis entspricht der vom Vorstand festgelegten und kartographisch festgehaltenen Abgrenzung.

3. Delegiertenversammlung

§ 15 Ziffer 1 und 5 Absatz 2 der IG Metall-Satzung legen fest:

"Beschlussfassendes Organ der Verwaltungsstelle ist die Delegiertenversammlung. Alle Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie sind, soweit sie der Satzung und den Beschlüssen des Gewerkschaftstages, Beirates und Vorstandes nicht entgegenstehen, für alle Mitglieder der Verwaltungsstelle bindend.

Die Delegiertenversammlung trifft alle endgültigen Entscheidungen über die örtlichen Gewerkschaftsangelegenheiten im Rahmen der Verwaltungsstelle."

3.1 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus von den Mitgliedern gewählten Delegierten und den Mitgliedern des Ortsvorstandes.

Die Zahl der Delegierten beträgt 90.

In der Delegiertenversammlung müssen Frauen grundsätzlich mindestens entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliedschaft in der Verwaltungsstelle vertreten sein.

3.2 Wahlbezirke

Wahlbezirke können unter anderem sein bzw. gebildet werden aus:

- Wohngebieten (z. B. Gemeinden, Zusammenfassung von Gemeinden, Stadtteilen u.a.m.),
- Betrieben oder Betriebsteilen,
- Industriegruppen und/oder Handwerksbranchen,
- Schwer im Betrieb erreichbare Mitgliedergruppen

Es sind auch Mischformen, also aus Wohngebieten und Betrieben zulässig.

3.2.1 Einteilung

Alle Mitglieder werden Wahlbezirken zugeteilt. Die Einteilung der Wahlbezirke und der Mandate auf die einzelnen Wahlbezirke erfolgt auf Vorschlag der Geschäftsführung durch den Ortsvorstand.

Die Einteilung der Wahlbezirke muss gewährleisten, dass einerseits jedes Mitglied der Verwaltungsstelle erfasst und einem Wahlbezirk zugeordnet wird, um ein Wahlrecht ausüben zu können. Andererseits darf jedes Mitglied sein Wahlrecht nur einmal ausüben.

3.2.2 Nachwahlen von Delegierten

Tritt ein Delegierter/eine Delegierte vom Mandat zurück oder liegt ein Fall nach § 15, Ziffer 6 Abs. 3 der IG Metall Satzung vor, so ist eine Nachwahl vom Ortsvorstand einzuleiten.

Die Zahl der Gesamtmandate darf durch die Nachwahl nicht überschritten werden.

Die Frauenquote nach § 13 der Satzung ist auch bei Nachwahlen einzuhalten.

Anstelle einer Nachwahl in dem entsprechenden Wahlbezirk kann der Ortsvorstand auch beschließen, das Mandat an einen anderen bestehenden oder einen neuen Wahlbezirk zu vergeben.

3.3 Wahlen

§ 15 Ziffer 6 Absatz 1 und 2 der IG Metall-Satzung legen fest:

"Zu Delegierten können nur Mitglieder mit mindestens 12-monatiger ununterbrochener Gewerkschaftszugehörigkeit und satzungsgemäßer Beitragsleistung während dieser Zeit gewählt werden.

Wahlberechtigt sind nur Mitglieder mit mindestens 3-monatiger ununterbrochener Gewerkschaftszugehörigkeit."

3.3.1 Grundsätze

Die Wahl der Delegierten erfolgt nach demokratischen Grundsätzen in freier, gleicher und unmittelbarer Wahl, in der Regel in Mitgliederversammlungen (Urwahl).

Die Wahl in Betriebsversammlungen oder Belegschaftsversammlungen ist unzulässig.

Die Wahlen sind in der Regel als geheime Wahlen durchzuführen. Jedes IG Metall-Mitglied übt sein aktives und passives Wahlrecht in dem Wahlbezirk aus, dem es zugehört.

Sie müssen geheim durchgeführt werden, wenn mehr Kandidaten bzw. Kandidatinnen nominiert werden, als Mandate zu vergeben sind oder geheime Wahl in der Wahlversammlung verlangt wird. Andernfalls kann offen abgestimmt werden.

3.3.2 Schriftliche Stimmabgabe

Können die Wahlen in begründeten Fällen nicht in einer Mitgliederversammlung durchgeführt werden, kann der Ortsvorstand für bestimmte Wahlkreise die schriftliche Stimmabgabe (Urnen- oder Briefwahl) beschließen. Für die Wahlkreise mit schriftlicher Stimmabgabe gelten folgende Bestimmungen:

- es muss ein Verfahren für die Kandidatenaufstellung beschlossen und allen betroffenen Mitgliedern bekannt gemacht werden;
- jedes Mitglied hat das Recht, Kandidaten und Kandidatinnen vorzuschlagen;
- die Wahl muss geheim sein;
- es ist sicherzustellen, dass jedes Mitglied nur einmal wählt;
- die Stimmenauszählung muss organisationsöffentlich sein.

3.3.3 Fristen und Formen

Die Wahlen sind so rechtzeitig durchzuführen, dass die vorgesehene Frist zur Durchführung der konstituierenden Delegiertenversammlung (§ 14 Ziffer 2 Absatz 9 der IG Metall-Satzung) im ersten Halbjahr nach In-Kraft-Treten einer neuen Satzung eingehalten wird.

Die Mitgliederversammlungen zur Urwahl in den Wahlbezirken sind beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen wurde.

Die Geschäftsführung der Verwaltungsstelle lädt schriftlich ein. Die Einladung erfolgt entweder durch Brief an das Mitglied, als Aushang (z. B. in betrieblichen Wahlbezirken) oder als Veröffentlichung in der Zeitung METALL.

Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

Aus der Einladung muss die Tagesordnung ersichtlich sein. Die Wahlen müssen ein eigener Tagesordnungspunkt sein.

3.3.4 Protokoll

Über die Wahlversammlung ist ein Wahlprotokoll gemäß den Hinweisen zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen anzufertigen und mindestens eine Amtsperiode aufzubewahren.

3.4 Amtsdauer der Delegierten

§ 15 Ziffer 6 Absatz 3 der IG Metall-Satzung legt fest:

"Die Amtsdauer der Delegierten endet vorzeitig, wenn der/die Delegierte während der Amtsdauer den Beruf oder die Tätigkeit wechselt und keine Beschäftigung in einem in § 3 Ziffer 1 der Satzung genannten Betrieb mehr ausübt, es sei denn, er bzw. sie wird Rentner bzw. Rentnerin oder vorübergehend arbeitslos."

Das Mandat eines/einer Delegierten endet mit dem Beginn der konstituierenden Delegiertenversammlung gemäß § 14 Ziffer 2 Absatz 9 der Satzung.

Das Mandat endet vorzeitig beim Wechsel der Gewerkschaft oder der Verwaltungsstelle oder entsprechend § 15 Ziffer 6 der IG Metall-Satzung.

Nachwahlen erfolgen auf Veranlassung des Ortsvorstandes gemäß Ziffer 3.2.2 dieser Richtlinie.

3.5 Aufgaben der Delegiertenversammlung

§ 15 Ziffer 2 Satz 1 der IG Metall-Satzung legt fest:

"Die Aufgaben der Delegiertenversammlung und die Wahl ihrer Delegierten sind in einem Ortsstatut festzulegen, das den vom Vorstand herausgegebenen Richtlinien zu entsprechen hat."

Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Endgültige Entscheidung über alle örtlichen Gewerkschaftsangelegenheiten im Rahmen der Verwaltungsstelle,
- b) Diskussion über Ergebnisse oder Beiträge von bestehenden Arbeitskreisen oder Projektgruppen,
- c) Diskussion über die Mitgliederentwicklung und Betriebspolitik in der Verwaltungsstelle und gegebenenfalls Beschlussfassung über entsprechende Maßnahmen,
- d) Beratung der Geschäfts- und Kassenberichte der Geschäftsführung und des Ortsvorstandes,
- e) Diskussion über die Berichte der Revisoren bzw. Revisorinnen,
- f) Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen und des Ortsvorstandes,
- g) Beratung vorliegender Anträge,
- h) Wahl des Ortsvorstandes,

- i) Wahl der Delegierten und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen zum Gewerkschaftstag, sofern die Delegiertenversammlung identisch mit dem Wahlkreis gemäß § 20 Ziffer 2 der Satzung ist,
- j) Wahl der Delegierten und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen zu den Bezirkskonferenzen,
- k) Wahl der Mitglieder der Tarifkommissionen,
- l) in Gremien und zu Tagungen, für die die Wahl durch die Delegiertenversammlung ausdrücklich vorgeschrieben ist, Wahl oder Entsendung der Kolleginnen und Kollegen.
- m) Information über den Stand des Kooperationsprozesses.

3.6 Sitzungen der Delegiertenversammlung

§ 15 Ziffer 5 Absatz 1 der IG Metall-Satzung legt fest:

"Die Delegiertenversammlung nimmt die Geschäfts- und Kassenberichte und den Bericht der Revisoren bzw. Revisorinnen entgegen und fasst Beschluss über die Entlastung der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen und des Ortsvorstandes. Es sind mindestens vier Delegiertenversammlungen im Jahr durchzuführen."

Die schriftliche Einladung mit Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung erfolgt mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch die Geschäftsführung.

Eingegangene Anträge an die Delegiertenversammlung sind der Einladung beizufügen.

Mindestens einmal jährlich finden gemeinsame Delegiertenversammlungen der Verwaltungsstellen Kiel und Neumünster statt.

Antragsberechtigt sind auch Arbeitskreise, Projektgruppen, Vertrauenskörper und Ausschüsse .

Die Sitzungen werden in der Regel von der Geschäftsführung geleitet.

Für die Durchführung der Sitzungen ist die "Geschäftsordnung für Gewerkschaftsversammlungen" maßgebend (Anlage 2).

Die politischen Sekretäre bzw. Sekretärinnen der Verwaltungsstelle nehmen beratend an den Versammlungen teil. Vertreter der Bezirksleitung und des Vorstandes können mit beratender Stimme teilnehmen.

Über Teilnahme und Rederecht weiterer Personen entscheidet der Ortsvorstand oder die Delegiertenversammlung.

3.7 Außerordentliche Delegiertenversammlung

Bei besonderen Anlässen bzw. in dringenden Fällen kann die Geschäftsführung ohne Einhaltung der Einladungsfristen eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen.

Einer außerordentlichen Delegiertenversammlung stehen innerhalb der festgelegten Tagesordnung die gleichen Befugnisse zu, wie jeder ordentlichen Delegiertenversammlung.

3.8 Beschlüsse und Abstimmungen

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung anwesend ist.

Stimmberechtigt sind die gewählten Delegierten und die Mitglieder des Ortsvorstandes.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung gefasst.

Die Wahlen der Mitglieder des Ortsvorstandes und der Delegierten und ihrer Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen zum Gewerkschaftstag werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.

3.9 Entzug des Mandats

Delegierte, die wiederholt ohne wichtigen Grund den Sitzungen der Delegiertenversammlung fernbleiben oder ihren satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommen, kann auf Antrag eines Mitglieds des jeweiligen Wahlkreises oder des Ortsvorstandes durch Beschluss der Delegiertenversammlung das Mandat entzogen werden.

Dem betroffenen Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden. Das betroffene Mitglied kann gegen den Beschluss beim Vorstand Einspruch einlegen.

4. Ortsvorstand

§ 14 Ziffer 2 Absatz 1, 2, 10 und 11 der IG Metall-Satzung legen fest:

„Die Leitung der Verwaltungsstelle ist der Ortsvorstand.

Er besteht aus dem bzw. der 1. Bevollmächtigten, dem bzw. der 2. Bevollmächtigten, dem Kassierer bzw. der KassiererIn und mindestens sechs Beisitzern bzw. Beisitzerinnen, aus deren Reihen der Ortsvorstand drei Revisoren bzw. Revisorinnen zu bestellen hat.

In den Ortsvorstand können grundsätzlich nur Mitglieder mit mindestens 36-monatiger ununterbrochener Gewerkschaftszugehörigkeit und satzungsgemäßer Beitragsleistung während dieser Zeit gewählt werden.

Jugendliche Mitglieder können mit einer mindestens 12-monatigen ununterbrochenen gewerkschaftlichen Mitgliedschaft und satzungsgemäßer Beitragsleistung während dieser Zeit in den Ortsvorstand gewählt werden.“

Die im Ortsstatut festzulegende Zahl der anzustellenden geschäftsführenden Bevollmächtigten bzw. des Kassierers bzw. KassiererIn sowie die Zahl der Beisitzer bzw. Beisitzerinnen hat die organisationspolitische und finanzielle Situation der Verwaltungsstelle zu berücksichtigen. Bei einer Mitgliederzahl bis 25.000 sollen mindestens 6, höchstens 13 Beisitzer bzw. Beisitzerinnen gewählt werden.

Bei Verwaltungsstellen über 25.000 Mitglieder können maximal 19 Beisitzer gewählt werden.

Bei Verwaltungsstellen über 50.000 Mitglieder können maximal 25 Beisitzer gewählt werden.

4.1 Zusammensetzung

Aus dem bzw. der 1. Bevollmächtigten und Kassierer bzw. KassiererIn - der bzw. die gleichzeitig Geschäftsführer bzw. GeschäftsführerIn ist -, dem bzw. der 2. Bevollmächtigten ehrenamtlich und aus 13 Beisitzern bzw. Beisitzerinnen.

4.2 Geschäftsführung

§ 14 Ziffer 2 Absatz 3 der Satzung legt fest:

"Die Bevollmächtigten und der Kassierer bzw. die KassiererIn führen die Geschäfte des Ortsvorstandes. Der bzw. die 1. Bevollmächtigte ist in jedem Falle als geschäftsführender Bevollmächtigter bzw. geschäftsführende Bevollmächtigte anzustellen."

Mit den hauptamtlich Bevollmächtigten und dem Kassierer bzw. der KassiererIn müssen - nach der Erstwahl und der Bestätigung durch den Vorstand – schriftliche Arbeitsverträge als Geschäftsführer bzw. GeschäftsführerIn durch den Ortsvorstand und dem Vorstand abgeschlossen werden.

Die Ortsvorstände der Verwaltungsstellen Kiel und Neumünster haben sich auf die Bildung einer Kooperations-Geschäftsführung geeinigt.

Der Ortsvorstand - insbesondere die Geschäftsführung - vertritt die Verwaltungsstelle sowohl den Mitgliedern als auch Dritten gegenüber.

Der Ortsvorstand hat zu beschließen, bis zu welchem Betrag die Geschäftsführung Einzelausgaben ohne Zustimmung des Ortsvorstandes tätigen kann.

Eine Einzelzustimmung ist nicht erforderlich, falls ein Budget oder Haushaltsplan vom Ortsvorstand verabschiedet wurde.

4.3 Wahl des Ortsvorstandes

§ 14 Ziffer 2 Absätze 8, 9, 12 ff. der IG Metall-Satzung legen fest:

"Die Wahl des Ortsvorstandes erfolgt in der Delegiertenversammlung.

Diese Delegiertenversammlungen müssen im ersten Halbjahr nach In-Kraft-Treten einer neuen Satzung durchgeführt sein.

Die Wahl des Ortsvorstandes muss in geheimer Abstimmung erfolgen.

Scheidet ein Mitglied des Ortsvorstandes aus, so ist die Nachwahl von der nächstfolgenden Delegiertenversammlung vorzunehmen.

Die gewählten Ortsvorstandsmitglieder und die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen müssen vom Vorstand bestätigt werden."

In den Ortsvorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die eine Beschäftigung in einem zum Organisationsbereich der IG Metall gehörenden Betrieb ausüben. Ausgenommen hiervon sind Bevollmächtigte mit Geschäftsführerfunktion, Kassierer bzw. Kassiererinnen, Rentner bzw. Rentnerinnen und Arbeitslose.

Im Ortsvorstand müssen Frauen grundsätzlich mindestens entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliedschaft in der Verwaltungsstelle vertreten sein.

Die Kandidaten bzw. Kandidatinnen zum Ortsvorstand müssen der Delegiertenversammlung nicht angehören. Wird ein Delegierter bzw. eine Delegierte in den Ortsvorstand gewählt, erfolgt dafür im Wahlbezirk des bzw. der Gewählten keine Nachwahl.

In der Einladung ist auf die Bestimmungen der IG Metall-Satzung über die Wählbarkeit hinzuweisen.

In der Tagesordnung (siehe dazu auch Anlage 3: "Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen") sind die getrennten Wahlgänge des bzw. der 1. Bevollmächtigten, des bzw. der 2. Bevollmächtigten, des Kassierers bzw. der Kassiererinnen und der Beisitzer bzw. Beisitzerinnen einzeln aufzuführen.

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Verwaltungsstelle - mit Ausnahme der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen - dürfen nicht Mitglied des Ortsvorstandes sein.

Der Ortsvorstand ist bis zur Bestätigung des neuen Ortsvorstandes nach dem nächstfolgenden ordentlichen Gewerkschaftstag tätig.

4.4 Aufgaben des Ortsvorstandes

Die Aufgaben des Ortsvorstandes ergeben sich aus § 14 Ziffer 4 der IG Metall-Satzung.

Über die Erledigung dieser Aufgaben und ihre Tätigkeit insgesamt hat der Ortsvorstand regelmäßig in den Sitzungen der Delegiertenversammlung zu berichten. Über die Tätigkeit der gesamten Wahlperiode ist der Delegiertenversammlung ein schriftlicher Bericht vorzulegen.

4.5 Einspruchsrecht bei kostenrelevanten Beschlüssen

Die Geschäftsführung kann gegen kostenrelevante Beschlüsse des Ortsvorstandes Einspruch erheben.

Die Geschäftsführung hat ihren Einspruch unverzüglich zu begründen. Der Beschluss bleibt bis zur erneuten Beratung und Beschlussfassung ausgesetzt.

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den strittigen Beschluss und die Begründung des Einspruchs spätestens auf der übernächsten Sitzung des Ortsvorstandes erneut auf die Tagesordnung zu setzen.

Der erneute Beschluss des Ortsvorstandes ist auszuführen, es sei denn, es liegt eine entsprechende Anweisung des Vorstandes vor.

4.6 Sitzungen des Ortsvorstandes

Die Mehrheit der stimmberechtigten Ortsvorstandsmitglieder kann jederzeit eine Sitzung verlangen.

Die Sitzung leitet in der Regel der bzw. die 1. Bevollmächtigte.

Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Ortsvorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Ortsvorstände der Verwaltungsstellen Kiel und Neumünster führen in regelmäßigen Abständen gemeinsame Sitzungen durch.

Die politischen Sekretäre bzw. Sekretärinnen der Verwaltungsstelle sollen zu den Sitzungen beratend hinzugezogen werden.

Zur Beratung und Unterstützung des Ortsvorstandes nehmen an den Ortsvorstandssitzungen ständig ein Vertreter/Vertreterin der Ausschüsse, des Vertrauenskörperleiterausschusses, des Seniorenarbeitskreises sowie soweit erforderlich der Arbeitskreise teil.

Darüber hinaus können - sofern es erforderlich ist - zur Beratung und Unterstützung der Arbeit des Ortsvorstandes weitere Personen hinzugezogen werden.

Vertreter und Vertreterinnen der Bezirksleitung und des Vorstandes können mit beratender Stimme teilnehmen.

Über jede Sitzung des Ortsvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die in der folgenden Sitzung genehmigt werden muss.

4.7 Revision

§ 14 Ziffer 2 Absatz 1 und Ziffer 8 Absatz 4 der IG Metall-Satzung fest:

"Er (der Ortsvorstand) besteht aus dem bzw. der 1. Bevollmächtigten, dem bzw. der 2. Bevollmächtigten, dem Kassierer bzw. der KassiererIn und mindestens sechs Beisitzern bzw. Beisitzerinnen, aus deren Reihen der Ortsvorstand drei Revisoren bzw. Revisorinnen zu bestellen hat.

Die Revisoren bzw. Revisorinnen sind verpflichtet, die Kasse nach den Anweisungen des Vorstandes zu prüfen."

Aus den Reihen der Beisitzer bzw. Beisitzerinnen hat der Ortsvorstand drei Revisoren bzw. Revisorinnen zu bestellen. Eine Person ist als federführender Revisor bzw. federführende Revisorin gegenüber dem Vorstand zu benennen.

4.8 Mandatsdauer der Ortsvorstandsmitglieder

§ 14 Ziffer 2 Absatz 6 der IG Metall-Satzung legt fest:

"Die Amtsdauer des Ortsvorstandes beträgt vier Jahre."

Ortsvorstandsmitglieder, die nicht gewählte Delegierte sind, haben in der Delegiertenversammlung volles Stimmrecht. Dieses Stimmrecht endet mit Erteilung der Entlastung in der konstituierenden Sitzung der Delegiertenversammlungen gemäß § 14 Ziffer 2 Abs. 9 der Satzung. Ihre sonstigen sich aus dem Ortsvorstandsmandat ergebenden Rechte und Pflichten bleiben bis zur Bestätigung der neu gewählten Ortsvorstandsmitglieder durch den Vorstand davon unberührt.

Das Mandat der Ortsvorstandsmitglieder endet mit dem Zeitpunkt der Bestätigung der neu gewählten Ortsvorstandsmitglieder durch den Vorstand.

Es endet vorzeitig bei Wechsel der Gewerkschaft oder Wechsel der Verwaltungsstelle; außerdem bei Wechsel des Berufes oder der Tätigkeit, wenn damit gleichzeitig die Aufgabe einer Beschäftigung in einem zum Organisationsbereich der IG Metall gehörenden Betrieb verbunden ist. Ausgenommen hiervon sind Rentner bzw. Rentnerinnen und Arbeitslose.

4.9 Entzug des Mandats

Fehlen Ortsvorstandsmitglieder wiederholt unentschuldigt bei Sitzungen des Ortsvorstandes oder kommen sie ihren satzungsgemäßen Pflichten und Aufgaben nicht nach, so kann beim Ortsvorstand ein Antrag auf Mandatsentzug gestellt werden.

Der Ortsvorstand hat dem Ortsvorstandsmitglied den Antrag und die vorgebrachten Gründe mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen zu geben.

Der Antrag auf Mandatsentzug ist in der nächsten, spätestens übernächsten Delegiertenversammlung auf die Tagesordnung zu setzen und zu behandeln.

Die Entscheidung der Delegiertenversammlung bedarf der Bestätigung des Vorstandes. Eine etwa notwendig werdende Nachwahl kann erst nach der Bestätigung des Vorstandes in der nächsten Delegiertenversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes vorgenommen werden.

5. Personal

5.1 Anstellungen

Die Anstellung von politischen Sekretären bzw. Sekretärinnen erfolgt auf Vorschlag der Geschäftsführung durch den Ortsvorstand.

Alle weiteren Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen werden durch die Geschäftsführung nach Richtlinien des Vorstandes angestellt.

Die Gehälter und sonstigen materiellen Inhalte der Verträge werden durch den Ortsvorstand unter Zugrundelegung der entsprechenden Richtlinien bzw. Anweisungen des Vorstandes geregelt. Die Allgemeinen Anstellungsbedingungen in der jeweilig gültigen Fassung sind anzuwenden.

5.2 Kündigungen

§ 14 Ziffer 3 Absatz 2 der IG Metall-Satzung legt fest:

„Kündigungen von Geschäftsführern bzw. Geschäftsführerinnen durch den Ortsvorstand können nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes erfolgen.“

Kündigungen der politischen Sekretäre bzw. Sekretärinnen erfolgen durch die Geschäftsführung nach Beratung mit dem Ortsvorstand.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung kann die Beratung entfallen, soweit innerhalb der gesetzlichen Kündigungsfrist nach BGB eine Ortsvorstandssitzung nicht stattfinden kann. In diesem Fall ist der Ortsvorstand nachträglich zu informieren.

Kündigungen der übrigen Beschäftigten erfolgen durch die Geschäftsführung.

6. In-Kraft-Treten des Ortsstatuts

§ 15 Ziffer 2 Satz 2 der IG Metall-Satzung legt fest:

"Das Ortsstatut tritt nach Genehmigung durch den Vorstand in Kraft."

Zu diesem Zwecke muss das Ortsstatut in der von der Delegiertenversammlung verabschiedeten Fassung dem Vorstand vorgelegt werden.

Das Datum der Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung und das Datum der Genehmigung durch den Vorstand sind im Ortsstatut zu vermerken.

**Das vorliegende Ortsstatut wurde von der Delegiertenversammlung am
22.11.2007**

beschlossen.

Es wurde vom Vorstand am

[Datum]

genehmigt.

Nachträgliche Änderungen des Ortsstatuts sind ebenfalls vom Vorstand zu genehmigen. Änderungen sind schriftlich zu dokumentieren.

Anlage 1

Kartenskizze des geographischen Bereichs der Verwaltungsstelle und alphabetisches Verzeichnis aller Städte, Gemeinden und Teile von Gemeinden im Bereich der Verwaltungsstelle

Kartographische Grenzen der Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsstelle umfasst das Gebiet der in der Anlage 1 aufgeführten Gemeinden. Dieses Gemeindeverzeichnis entspricht der vom Vorstand festgelegten und kartographisch festgehaltenen Abgrenzung.

In der Anlage 1 sind die zur Verwaltungsstelle gehörenden Gemeinden, ihr Zugehörigkeit zu Kreisen und - falls das im Einzelfall zutrifft - auch Teile von Gemeinden lückenlos und in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Das Gemeindeverzeichnis muss mit dem Inhalt der entsprechenden Datei im elektronischen IGM - Informationssystem übereinstimmen, das vom Vorstand geführt wird.

Anlage 2

Geschäftsordnung für Gewerkschaftsversammlungen

Der Zutritt zu den Versammlungen und Konferenzen der IG Metall ist nur gegen Vorzeigen des Mitgliedsausweises oder einer anderen Legitimation gestattet.

1. Leitung der Versammlung

In jeder Versammlung und Konferenz hat die Leitung für die ordnungsgemäße Abwicklung der Tagesordnung zu sorgen.

Die Leitung der Versammlung erfolgt durch die Geschäftsführung oder ein von ihr beauftragtes Mitglied.

2. Rednerliste und Protokoll

Durch die Versammlungsleitung ist eine Redner- bzw. Rednerinnenliste und - falls erforderlich - ein Protokoll zu führen.

3. Wortmeldungen

Wortmeldungen sind bei der Versammlungsleitung einzureichen.

4. Worterteilung

Die Redner bzw. Rednerinnen erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldung. Vertretern bzw. Vertreterinnen des Vorstandes ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

5. Redezeit

Die Redezeit in der Aussprache beträgt in der Regel zehn Minuten für jeden Redner bzw. jede Rednerin, falls die Versammlung nichts anderes beschließt.

6. Schlusswort

Referenten bzw. Referentinnen und Berichterstattern bzw. Berichterstatterinnen kann durch die Leitung der Versammlung ein Schlusswort erteilt werden.

7. Wortentzug

Die Versammlungsleitung hat nicht zur Sache gehörende Ausführungen zurückzuweisen. Fügt sich ein Redner bzw. eine Rednerin den Anordnungen der Versammlungsleitung nach zweimaligem Hinweis auf die Geschäftsordnung nicht, so darf ihm bzw. ihr das Wort entzogen werden.

8. Bemerkungen der Versammlungsleitung

Der Versammlungsleitung sind kurze Bemerkungen, die zur Richtigstellung und Förderung der Aussprache dienen, jederzeit gestattet. Zu diesem Zweck darf der Redner bzw. die Rednerin unterbrochen werden.

9. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihe erteilt. Geschäftsordnungsanträge gelangen sofort zur Abstimmung. Es dürfen nur ein Redner bzw. eine Rednerin dafür und ein Redner bzw. eine Rednerin dagegen sprechen. Spricht niemand gegen den Antrag, ist der Antrag angenommen.

10. Persönliche Bemerkungen und Richtigstellungen

Das Wort zu persönlichen Bemerkungen ist nach Schluss der Aussprache bzw. nach dem Schlusswort, jedoch vor der Abstimmung zu erteilen.

11. Anträge und Entschlieungen

Antrage und Entschlieungen mussen behandelt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung dies beantragt.

12. Antrage auf Schluss der Debatte

Bei Antragen auf Schluss der Debatte darf nur ein Redner bzw. eine Rednerin dafur und ein Redner bzw. eine Rednerin dagegen sprechen. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin darf an der Aussprache nicht beteiligt gewesen sein.

13. Abstimmungen/Beschlussfassung

Beschlusse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezahlt.

14. Abweichungen von der Geschaftsordnung

Abweichungen von der Geschaftsordnung sind nur zulassig, wenn niemand der stimmberechtigten Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen Widerspruch erhebt.

Anlage 3

**Wahlordnung für Gewerkschaftsversammlungen
Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen**

1. Wahlen, die in einer Versammlung durchgeführt werden sollen, müssen in der Tagesordnung aufgeführt sein.

Nur in begründeten Ausnahmefällen darf die Versammlungsleitung eine Wahl zulassen, die bei Beginn der Versammlung nicht auf der Tagesordnung stand.

In solchen Ausnahmefällen sind Wahlen darüber hinaus nur zulässig, wenn vorher ein Geschäftsordnungsantrag auf Ergänzung der Tagesordnung von den Versammlungsteilnehmern und -teilnehmerinnen mit Mehrheit angenommen wurde.

2. Wahlvorschläge müssen von den verantwortlichen Gremien aufgestellt und überprüft werden.

Die für die Beteiligung der Frauen verantwortlichen Gremien Ortsvorstand, Bezirksleitung und Vorstand berechnen, wie viele Plätze für die jeweilige Wahl den Frauen mindestens zustehen.

Dies ist vorab mit der Tagesordnung bekannt zu geben.

Die Versammlungsleitung ist verpflichtet, nach Bekanntgabe des vorbereiteten Wahlvorschlages die Frage nach weiteren Wahlvorschlägen an die Versammlung zu richten. Erst danach darf die Vorschlagsliste geschlossen werden.

Die Versammlung hat das Recht, weitere Vorschläge zu machen. Die Versammlungsleitung ist verpflichtet, alle Vorschläge entgegenzunehmen, die Wählbarkeit zu prüfen und alle Vorgeschlagenen gleichberechtigt zur Wahl zu stellen.

3. Wird jemand für eine Wahl vorgeschlagen, der bzw. die aus zwingenden Gründen an der Wahlversammlung nicht teilnehmen kann, muss der Versammlung neben dem Wahlvorschlag die Erklärung des Kandidaten bzw. der Kandidatin zur Kandidatur und Annahme der Wahl bekannt gemacht werden.

4. Wahlen müssen grundsätzlich in geheimer Abstimmung erfolgen.

Ausnahmen sind zulässig, wenn für eine Wahl nicht mehr Kandidaten bzw. Kandidatinnen nominiert werden als Mandate zu vergeben sind und einer Wahl per Akklamation (Handzeichen) nicht widersprochen wurde.

Die Wahl des Ortsvorstands und die Wahl der Delegierten und ihrer Stellvertreter/innen zum Gewerkschaftstag ist in jedem Falle in geheimer Wahl durchzuführen.

5. Vor Beginn der Wahlhandlung ist eine Wahlkommission, bestehend aus drei bis fünf Mitgliedern, zu wählen.

Diese hat sich unmittelbar nach ihrer Wahl zu konstituieren und einen Sprecher bzw. eine Sprecherin zu bestimmen.

Der Wahlkommission soll kein Mitglied angehören, das selbst zur Wahl steht.

Die Wahlkommission ist für die Durchführung der Wahlhandlung verantwortlich.
6. Auf den Stimmzetteln für geheime Wahlen sind die Kandidaten bzw. Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen, es sei denn, einer anderen Reihenfolge wird nicht widersprochen.

Auf den Stimmzetteln ist zu vermerken, wie viele Kandidaten bzw. Kandidatinnen maximal angekreuzt werden dürfen.

Werden mehr Kandidaten bzw. Kandidatinnen angekreuzt, ist der Stimmzettel ungültig.
7. Die Versammlungsleitung hat sich davon zu überzeugen, dass alle Stimmzettel eingesammelt wurden. Sie hat die Wahlhandlung zu beenden.

Nach dieser Feststellung dürfen keine Stimmzettel mehr von der Wahlkommission angenommen werden.
8. Vor der Auszählung ist die Zahl der abgegebenen Stimmzettel mit der festgestellten Anzahl der Stimmberechtigten zu vergleichen und die Zahl der gültigen Stimmen festzustellen.
9. Wird nur über einen Kandidaten bzw. eine Kandidatin abgestimmt, ist gewählt, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält (einfache Mehrheit).

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
10. Sind mehrere Kandidaten bzw. Kandidatinnen zu wählen, ist gewählt, wer nach der Reihenfolge der Stimmenzahl die meisten Stimmen erhalten hat (Rangreihenverfahren).

Zuerst werden die Plätze ausgezählt, die geschlechtsunspezifisch für Frauen und Männer besetzt werden können. Ist der Mindestanteil für Frauen erreicht, ist danach für Frauen und Männer das jeweilige Stimmenergebnis maßgeblich.

Sofern der Mindestanteil für Frauen nicht oder teilweise erreicht wurde, rücken in der Reihenfolge der Stimmenzahl die nächsten Bewerberinnen auf die für Frauen reservierten Plätze vor.

Ist in diesem Verfahren der notwendige Anteil der Frauen nicht erreicht worden (zum Beispiel, weil nicht ausreichend Bewerberinnen zur Verfügung standen oder die Wahl nicht angenommen wurde), ist ein weiterer Wahlgang erforderlich. Für diesen Wahlgang können ausschließlich Frauen kandidieren.

Sollten sich auch für diesen Wahlgang keine oder nicht ausreichend Frauen zur Wahl stellen, wird auf der nächsten Sitzung des Gremiums ein weiterer Wahlgang durchgeführt, bei dem Bewerberinnen und Bewerber kandidieren können. Bei Mitgliederversammlungen zur Wahl von Delegierten wird nach einer Bedenkpause der weitere Wahlgang noch in derselben Versammlung durchgeführt.

11. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.
12. Nach der Wahl ist jeder bzw. jede Gewählte zu befragen, ob er bzw. sie bereit ist, die Wahl anzunehmen. Erst dann gilt er bzw. sie als gewählt.
13. Gehen gegen die Wahlhandlung oder nach der Feststellung des Wahlergebnisses begründete Einsprüche ein, hat die Wahlkommission über die Einsprüche zu befinden.
14. Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird, wenn für die Wahl keine gesonderte Regelung durch den Vorstand erlassen wurde, nach beiliegendem Muster erstellt. Es ist von den Mitgliedern der Wahlkommission zu unterschreiben und zusammen mit den Stimmzetteln und sonstigen Wahlunterlagen in der Verwaltungsstelle bis zur nächsten Wahl aufzubewahren.
15. Die jeweils für die Bestätigung der Wahlen zuständigen Gremien und Organisationseinheiten können erst bei ordnungsgemäßer Wahl und Erfüllung des Frauenanteils die Wahl der Gremien (vollständig) anerkennen. Ist der Mindestanteil nicht erfüllt, werden die gewählten Mandatsträger/innen vorläufig im Amt bestätigt. Die gesicherten Plätze für Frauen bleiben bis zum zweiten Wahlgang, der nur mit Bewerberinnen durchgeführt wird, unbesetzt. Die Beschlussfähigkeit der Gremien bezieht sich auf die Gesamtzahl der Mandate.

Rahmenvereinbarung

zur Kooperation von Verwaltungsstellen

zur Kooperation zwischen der

Verwaltungsstelle **Kiel**

und der

Verwaltungsstelle **Neumünster**

1. Rahmenbedingungen der Kooperation

Die Verwaltungsstellen **Kiel** und **Neumünster** schließen nach Zustimmung der Ortsvorstände und der Delegiertenversammlungen folgendes Kooperationsabkommen:

- Zur Stärkung der politischen Schlagkraft und Verbesserung der Mitgliederentwicklung beider Verwaltungsstellen wird eine Kooperation, unter Wahrung der politischen und satzungsrechtlichen Eigenständigkeit, beider Verwaltungsstelle vereinbart.

Die Gremien (z.B. Ortsvorstand, Delegiertenversammlung) bleiben in jeder der Kooperations-Verwaltungsstellen erhalten und eigenständig. Im Hinblick auf die Kooperation und die Weiterentwicklung von Kooperationsfeldern arbeiten die Geschäftsführungen und die Gremien eng zusammen.

2. Ortsvorstände

Die Ortsvorstände der Verwaltungsstellen **Kiel** und **Neumünster** führen in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal halbjährlich, gemeinsame Sitzungen durch.

3. Delegiertenversammlungen

Die Delegierten der Verwaltungsstellen **Kiel** und **Neumünster** führen mindestens einmal jährlich eine gemeinsame Delegiertenversammlung durch

4. Inkraftsetzung und Dauer

Die Verwaltungsstellen **Kiel** und **Neumünster** kooperieren ab **18.03.1997** mit dem Zweck der Erreichung der aufeinander abgestimmten Kernziele und daraus abgeleiteten Aufgaben und Projekten.

5. Kooperationsfelder (Ziele, Aufgaben und Projekte)

Beide Verwaltungsstellen stellen ihre Ressourcen, die sich auf die Erreichung der nachstehend beschriebenen Kernziele beziehen, zur Verfügung.

Das schließt die gegenseitige Zurverfügungstellung von Kompetenzen, Erfahrungen und personellen Ressourcen ein.

Dabei werden folgende Hauptziele verfolgt:

- Fortlaufende, verwaltungsstellen-übergreifende Verbesserung und Überprüfung der (Dienst-) Leistungen für die Mitglieder und Mandatsträger bzw. Mandatsträgerinnen.
- Verbesserung und Überprüfung von Arbeitsabläufen im politischen und verwaltungstechnischen Bereich der Verwaltungsstellen, um Ressourcen zu bündeln und ggf. Arbeiten zu zentralisieren.
- Gemeinsame gewerkschaftspolitische Schwerpunktsetzung zur Erhöhung des Wirkungsgrades.
- Unterstützung der Zusammengehörigkeit über Grenzen der Verwaltungsstellen hinweg zum gemeinsamen Handeln.

Die Kooperation wird getragen von Entscheidungen im Konsens. Jede Verwaltungsstelle ist in allen Projektteilen, Entscheidungsfindungen und Beschlüssen gleichberechtigt gegenüber der anderen.

6. Finanzausschuss

Für einen unbürokratischen Finanzausgleich und allen Entscheidungen der Zusammenarbeit (Personal- wie Agitationskosten) sowie zur Vorbereitung von zu treffenden Beschlüssen wird ein Finanzausschuss gebildet. Der Finanzausschuss bereitet die erforderlichen Beschlussempfehlungen vor. Er besteht aus den 1. und 2. Bevollmächtigten, sowie den federführenden Revisoren der Verwaltungsstellen.

7. Personalentwicklung

Zur Gestaltung eines möglichst effizienten Personaleinsatzes bilden die Beschäftigten beider Verwaltungsstellen einen gemeinsamen Personalpool.

Die Tätigkeit der Beschäftigten erfolgt Verwaltungsstellenübergreifend und wird in gemeinsamen Bürobesprechungen geplant. Unter den 1. Bevollmächtigten gilt eine gegenseitige Vertretungsregelung in politischen und finanziellen Angelegenheiten.

Die Personalverantwortung und die Weisungsbefugnis gegenüber den Beschäftigten ist durch das jeweilige Arbeitsverhältnis geregelt und liegt gemeinsam bei den 1. Bevollmächtigten.

Datum, Ort

Datum, Ort

Unterschrift Bevollmächtigte/r

Unterschrift Bevollmächtigte/r